Satzung des Smart City Research Center Lübeck (Smart CiRCLe) vom 17. Februar 2014

Tag der Bekanntmachung im NBI. HS MBW Schl.-H., 07.03.2014, S. 18 Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 17.02.2014

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBI. Schl.-H. 2007, S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBI. Schl.-H. S. 365) i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung der Universität zu Lübeck vom 09. Juni 2010 (NBL. MWV Schl.-H., S. 40), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 12. Februar 2014 und im Benehmen mit dem Hochschulrat vom 14. Februar 2014 die folgende Satzung erlassen:

§1 Ziel und Zweck des Zentrums

- (1) Das Smart City Research Center Lübeck (Smart CiRCLe) ist eine durch freiwilligen Zusammenschluss gebildete gemeinsame Einrichtung der Universität zu Lübeck, der Fachhochschule Lübeck, der Hansestadt Lübeck und des Technikzentrums Lübeck.
- (2) Ziel des Smart CiRCLe ist die wissenschaftliche Entwicklung urbaner Infrastrukturen und Dienstleistungen im Sinne einer Smart City.
- (3) Alle Aktivitäten des Zentrums erfolgen unter besonderer Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und der Einhaltung der einschlägigen Richtlinien zum Datenschutz.

§2 Aufgaben

- (1) Das Smart CiRCLe fördert und koordiniert die Durchführung gemeinsamer Vorhaben der beteiligten Einrichtungen in Grundlagenforschung und angewandter Forschung sowie den Transfer in die Praxis. Die wichtigsten Aufgaben des Zentrums umfassen die Vernetzung aller relevanten Partner, den Aufbau innovativer Kommunikationsprozesse, die gemeinsame Einwerbung von Drittmitteln sowie Know-How-Transfer, Erprobung und Realisierung entwickelter Lösungen im urbanen Raum.
- (2) Das Smart CiRCLe nutzt zur Erfüllung seiner Aufgaben vorhandene Ressourcen gemeinschaftlich. Es unterstützt die Einrichtung von Arbeitsgruppen, die der Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten zwischen den beteiligten Einrichtungen dienen.
- (3) Das Smart CiRCLe widmet sich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, indem es

strukturierte, forschungsorientierte Ausbildungskonzepte entwickelt, anbietet und unterstützt insbesondere im Hinblick auf die Studiengänge der beteiligten Einrichtungen.

- (4) Das Smart CiRCLe organisiert interdisziplinäre Fort- und Weiterbildungsangebote und führt sie durch.
- (5) Das Smart CiRCLe betreibt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit. Es informiert regelmäßig über aktuelle Themen der Forschung auf dem Gebiet und vertritt die Interessen der Forschung gegenüber wissenschaftspolitischen und forschungsfördernden Institutionen.
- (6) Das Smart CiRCLe fragt Bedarfe in der Bevölkerung, bei Unternehmen und der Verwaltung ab und orientiert seine Ausrichtung daran.
- (7) Das Smart CiRCLe fördert den Wissenstransfer und die wissenschaftliche Kommunikation durch die Durchführung von Symposien und wissenschaftlichen Kongressen.

§3 Organisation des Smart CiRCLe

- (1) Das Smart CiRCLe besitzt folgende Organe:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. den Vorstand
 - c. die Sprecherin oder den Sprecher und ihre Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (2) Das Smart CiRCLe kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Smart CiRCLe können Institute, Kliniken und andere Forschungseinrichtungen sowie Wirtschaftsbetriebe und öffentliche Einrichtungen werden, die sich aktiv an den Aufgaben gem. § 2 beteiligen und regelmäßig ihren Beitrag zu den Ressourcen des Smart CiRCLe leisten. Die Aufnahme in das Smart CiRCLe lässt die sonstige rechtliche Stellung der betroffenen Institution, insbesondere ihre Eigenständigkeit und ihre institutionelle Eingliederung in andere Strukturen und sich daraus ergebende Verpflichtungen unberührt.
- (2) Die Mitglieder werden durch je eine leitende Wissenschaftlerin oder einen leitenden Wissenschaftler der jeweiligen Einrichtung vertreten. Wirtschaftsbetriebe und öffentliche Einrichtungen können durch leitende Angestellte, die keine Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerinnen sind, vertreten sein.

- (3) Gründungsmitglieder sind die im Anhang aufgeführten Einrichtungen.
- (4) Weitere Mitglieder können auf Antrag in das Smart CiRCLe aufgenommen werden. Die Mitgliederversammlung prüft das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme.
- (5) Die Mitglieder partizipieren an den Ressourcen des Smart CiRCLe gemäß den getroffenen Entscheidungen in der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft im Smart CiRCLe endet unverzüglich, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt oder wenn es gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher seinen Austritt aus dem Smart CiRCLe schriftlich erklärt. Das Entfallen der Voraussetzungen nach Absatz 1 stellt die Mitgliederversammlung fest.
- (7) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft fallen nur solche Ressourcen, die von dem ehemaligen Mitglied allein eingebracht wurden und nicht essenzieller Bestandteil einer durch das Smart CiRCLe gemeinschaftlich betriebenen Ressource sind, an dieses zurück. Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium der Universität nach Anhörung der Betroffenen.

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Smart CiRCLe ist die Mitgliederversammlung. Sie wird mindestens einmal pro Jahr von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufen.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Smart CiRCLe von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:
 - a. die Festsetzung der Höhe eines institutionellen Mitgliedsbeitrages
 - b. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - c. die Entscheidung über die Verwendung der Ressourcen des Smart CiRCLe
 - d. die Planung von Maßnahmen im Zusammenhang mit den in § 2 genannten Aufgaben des Smart CiRCLe
 - e. die Wahl des Vorstandes
 - f. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Änderungen oder Ergänzungen der Ordnung des Smart CiRCLe
 - h. die Auflösung des Smart CiRCLe

Vorstand

- (1) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die die Bereiche Grundlagenwissenschaften, angewandte Forschung und städtische Anwendung repräsentieren sollen. Wenn die Mitgliederzahl fünf übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vorstandsmitglieder auf fünf.
- (2) Der Vorstand ist für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des Smart CiRCLe verantwortlich. Der Vorstand legt einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.
- (3) Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung für eine Nachwahl ein. Die Nachwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit der ursprünglichen Amtsinhaberin oder des ursprünglichen Amtsinhabers.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Smart CiRCLe abwählen. In diesem Falle ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nach Absatz 1 zu wählen. Die Neuwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit der ursprünglichen Amtsinhaberin oder des ursprünglichen Amtsinhabers.

§7 Sprecherin oder Sprecher

- (1) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen für die Dauer von zwei Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher, die bzw. der die geschäftsführenden Funktionen wahrnimmt. Wiederwahl ist möglich. Die Sprecherin oder der Sprecher und auch die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter müssen hauptamtlich an einem universitären Institut oder einer anderen Forschungseinrichtung tätig sein.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet das Smart CiRCLe und vertritt ihre bzw. seine Belange nach innen und nach außen. Sie oder er wird in ihrer bzw. seiner Arbeit von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und den anderen Vorstandsmitgliedern unterstützt und kann sich zudem der Hilfe einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers bedienen.

§8 Beschlussfassung, Wahlen

(1) Die Mitgliederversammlung des Smart CiRCLe fällt ihre Entscheidung mit der einfachen Mehrheit der nach ordnungsgemäßer Ladung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

(2) Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung durch die Sprecherin oder den Sprecher oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch ihre oder seine Vertretung mit einer Frist von vier Wochen ergeht. Die vorgesehene Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu versenden.

(3) Beschlüsse zur Festsetzung der Beitragshöhe, zum Ausschluss von Mitgliedern oder zur Änderung der Satzung (§ 5 Abs. 3 lit. a, f und g) bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Zentrumsmitglieder.

(4) Ein Beschluss zur Auflösung (§ 5 Abs. 3 lit. h) kann nur erfolgen, wenn ihm nicht mehr als zwei Mitglieder widersprechen.

(5) Über die Mitgliederversammlungen des Smart CiRCLe wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§9 Auflösung des Zentrums

- (1) Bei Auflösung des Smart CiRCLe fallen Ressourcen, die von einzelnen Mitgliedern eingebracht wurden (dezentrale Ressourcen), grundsätzlich an diese zurück.
- (2) Über die Zuordnung und weitere Nutzung von Ressourcen, die gemeinschaftlich angeschafft worden sind (zentrale Ressourcen), entscheidet im Fall der Auflösung eine gemeinsame Kommission aus Vertretern des Smart CiRCLe und des Präsidiums der Universität, sofern bei der Schaffung der jeweiligen Ressourcen nichts anderes vereinbart wurde.

§10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung wird das Smart CiRCLe evaluiert. Auf Basis des Evaluierungsergebnisses entscheidet der Senat über den Fortbestand des Zentrums.

Lübeck, den 17. Februar 2014

*Prof. Dr. Peter Dominiak*Präsident der Universität zu Lübeck

Anhang:

Gründungsmitglieder (10)

Universität zu Lübeck

- Institut für Telematik (ITM)
- Institut für Softwaretechnik und Programmiersprachen (ISP)
- Institut für multimediale und interaktive Systeme (IMIS)
- Institut für Technische Informatik (ITI)
- Institut für Informationssysteme (IFIS)

Fachhochschule Lübeck

- Institut für Angewandte Bauforschung des Fachbereichs Bauwesen (ifAB)
- Labor für Städtebau und Ortsplanung des Fachbereichs Bauwesen
- Kompetenzzentrum CoSA

Hansestadt Lübeck

• Wissenschaftsmanagement Lübeck

Technikzentrum Lübeck